

tungs G. m. b. H. Berlin und der Brauereigesellschaft Zur Sonne in Speyer, einer Grundstücks-Gesellschaft, ist Kahlbäum an der Koks- und Chemischen Fabriken A.-G. in Berlin beteiligt. Dieser Konzern verfügt über ein Aktienkapital von 80 Millionen Mark. Die Finanz- und Treuhandgesellschaft des Konzerns ist die Industrie- und Treuhandbank in Berlin. Zum Konzern gehören u. a. die Weber A.-G. Leipzig-Blagowiz (Benzol, Teer, Asphalt), die Woschbach A.-G. Kiesa (Lack, Farben und sonstige chemische Produkte), die Union, Fabrik chemischer Produkte A.-G., Stettin, mit der Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. in Nordenburg, die Koeppen G. m. b. H. Greiffenberg (Superphosphat) und die Landeskulturgesellschaft Ostpreußen, eine gemeinnützige Aktiengesellschaft für Landeskultur und Grünland in Königsberg.

Besondere Erwähnung verdienen im Konzern der Koks- und Chemischen Fabriken die V. A. F. Kahlbäum G. m. b. H. Chemische Fabrik in Berlin und die Chemische Fabrik auf Aktien vorm. Schering, Berlin (Kapital 16,8 Millionen Mark), die in der letzten Woche in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen worden sind. Unter den anderen Interessen ist die Hedwigshütte Anthrazit-, Kohlen- und Kokswerke James Stephenson A.-G. in Stettin zu erwähnen, die wiederum für eine ganze Reihe von Werken in Berlin, Swinemünde, Dresden usw. Dachgesellschaft ist. Die Koks- und Chemischen Fabriken sind dann weiter an der Concordia Bergbau A.-G. in Oberhausen beteiligt. Die Gesellschaft ging aus dem Kombi-Konzern auf die Vereinigten Stahlwerke in Düsseldorf über, so daß sich hier sehr interessante Verbindungen zwischen dem größten Spritkonzern Deutschlands und dem größten deutschen Eisenkonzern, dem Ruhrtrust, ergeben.

Die Spritinteressen der Kahlbäum sollen später im Zusammenhang mit den Spritinteressen der übrigen Braunkonzerne gesondert dargestellt werden. Hier seien nur die Beteiligungen der Kahlbäum an der Kahlbäum Saarbetrieb in St. Wendel, der Lagerhaus G. m. b. H. in Magdeburg, der Gärtner u. Co. G. m. b. H. in Leipzig, der Königs-Automat in Dresden, der Werner u. Schumann G. m. b. H. in Berlin, der Außenhandelsstreuhand G. m. b. H. Berlin und der Berliner Kattsteller G. m. b. H. erwähnt.

Der Rückfort-Konzern arbeitet mit einem Stamm-Aktienkapital von 6 Millionen Mark. Der größte Teil der Konzerninteressen sind Brauinteressen, die unser Schaubild veranschaulicht. Die Brenninteressen sollen später behandelt werden. Verwaltungsgesellschaft des Konzerns ist die Rückfort A.-G. in Königsberg. An der Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft A.-G. Stettin ist die bekannte Brauerei und Eisfabrik Peteret A.-G. in Königsberg maßgebend beteiligt.

Gerichtliche Nachprüfung von Beschlüssen der Betriebsvertretung.

In Nr. 14 der „Verbands-Zeitung“ Seite 55 ist ein Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Januar 1927 wiedergegeben, wonach der Arbeitgeber nicht für Verfahrensmängel in Beschlüssen der Betriebsvertretung verantwortlich sein soll. Wenn der Vorsitzende des Angestelltenrates dem Arbeitgeber mitteilt, daß der Angestelltenrat seine Zustimmung zur Kündigung eines Ratsmitgliedes erteilt habe, und ihm gleichzeitig das Protokoll der Sitzung behändigte, so ist dadurch der Arbeitgeber zur Kündigung berechtigt, und der Angestellte kann nicht nachträglich die Gültigkeit der Kündigung anfechten mit der Begründung, daß das Verfahren des Angestelltenrates nicht ordnungsmäßig gewesen und daher seine Zustimmung nicht gültig sei.

Das Reichsgericht, das hier gegen das Oberlandesgericht Köln entscheidet, kleidet seine Begründung in die Form, daß es nicht Sache des Gerichtes sei, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Betriebsvertretung nachzuprüfen. Eine solche Nachprüfung würde „mit der Stellung der Betriebsvertretungen als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsorgane und mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensregeln in Widerspruch stehen. Die Beach-

tung der letzteren ist Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung.“

Das letztere ist natürlich richtig. Und der Betriebsratsvorsitzende kann seines Amtes enthoben werden, wenn er sich durch Vernachlässigung der Verfahrensvorschriften des Betriebsratsgesetzes einer groben Pflichtverletzung schuldig macht. Außerdem kann er durch den Beschädigten unter Umständen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Aber das überhebt nicht das Gericht der Verpflichtung, die Gültigkeit einer Handlung nachzuprüfen, bei der angeblich Verstöße gegen die Vorschriften vorgekommen sind. Es darf nicht bei den Arbeitern der Glaube aufkommen, als gäbe es gegen fehlerhafte Beschlüsse der Betriebsvertretungen kein Rechtsmittel; oder als sei das Gericht, das über den Lohnanspruch eines entlassenen Betriebsratsmitgliedes zu entscheiden hat, unbedingt an die Beschlüsse der Betriebsvertretung gebunden.

Das gibt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. Januar selbst zu, indem es seinen abweisenden Darlegungen den Satz beifügt: „Anderes würde es sich verhalten, wenn Nichtmitglieder des Angestelltenrates bei der Beschlusfassung mitgewirkt hätten, dann wäre ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zustande gekommen.“ Damit wird der Vorbehalt, daß der vom Vorsitzenden mitgeteilte Beschluß der Betriebsvertretung maßgebend sei, wieder umgestoßen. Es gibt Fälle, in denen dieser durch Protokoll ausgewiesene „Beschluß“ gar kein Beschluß im Rechtssinne ist. Dann ergibt sich aber ohne weiteres die Pflicht des Gerichtes, das Zustandekommen des Beschlusses nachzuprüfen. Wenn der Arbeitgeber sich darauf beruft, daß die Kündigung die vorgeschriebene Zustimmung des Gruppenrates gefunden habe und daher gültig sei, der Angestellte aber die Wirksamkeit der Kündigung bestreitet, weil der Zustimmungsbeschluß des Gruppenrates nicht ordnungsmäßig zustande gekommen sei, dann muß das Gericht entscheiden, wer recht hat. Und das kann es nur, indem es das Zustandekommen des Beschlusses prüft.

Diese Prüfungspflicht kann also immer vorliegen. Das Gericht kann nur dann davon absehen, wenn die behaupteten Mängel des Verfahrens nicht so wichtig sind, daß dadurch die Gültigkeit des Beschlusses in Frage gestellt wird. Diese deutlichere und richtigere Ansicht ist ausgesprochen in einer früheren Entscheidung des Reichsgerichtes vom 23. Oktober 1925 (R.-G. Zivilsachen Bd. 110 S. 142), in der ausgeführt wird, daß trotz der bestimmten Fassung sämtlicher Verfahrensvorschriften der §§ 29 bis 33 BRG, „derart zwingender Natur sind, daß der Betriebsrat nicht auf die Befolgung der einen oder anderen wirksam verzichten könnte“. Die Frage ist also, auf welche Verfahrensvorschriften verzichtet werden kann, ohne daß dadurch die Rechtsgültigkeit des Beschlusses berührt wird. Das Reichsgericht sagt dazu: „Dem Wortlaute der einzelnen Gesetzesbestimmungen allein ist nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen, ob sie nach dem Willen des Gesetzgebers eine Wahrung oder eine Ordnungsvorschrift vorstellen. Die richtige Entscheidung hierüber kann vielmehr nur an Hand des Zweckes der einzelnen Vorschrift und unter Berücksichtigung des Interesses getroffen werden, das die Allgemeinheit, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft oder der Betriebsrat an ihrer Einhaltung haben. Unverzichtbar sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlusfassung gewährleisten und eine Ueberrumpelung oder Uebereilung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen.“

Mit diesen Grundsätzen stand das Oberlandesgericht Köln wohl im Einklang, wenn es den Zustimmungsbeschluß für unwirksam erklärte, weil die Kündigung nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stand und der Bekündigte selbst nicht gehört war. Auf der anderen Seite muß man dem Reichsgericht recht geben, wenn es glaubt, dem Arbeitgeber nicht eine mehrjährige Gehaltsnachzahlung zumuten zu können, wenn sich am Schluß eines Prozesses nach mehr als Jahresfrist herausstellt, daß das Zustimmungsverfahren an erheblichen Mängeln gelitten hat.

Die Frage spitzt sich also darauf zu, unter welchen Umständen ein anscheinend ordnungsmäßiger Beschluß der Betriebsvertretung unwirksam ist. Das Reichsgerichtsurteil nennt einen Fall, nämlich die Mitwirkung von Nichtmit-

gliedern. Dieser Fall ist nicht der einzige, aber er führt zu der weiteren Frage, unter welchen Umständen die Mitgliedsberechtigung wegen Fehler bei der Wahl oder wegen Mangels der Wählbarkeit nachträglich angefochten und dadurch die Gültigkeit eines Beschlusses in Frage gestellt werden kann.

Eine Fülle von Zweifelsfragen taucht damit auf, bei denen die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und der Schutz der Arbeitnehmer in Widerstreit gerät mit dem Interesse der Rechtsicherheit, daß nämlich alle Beteiligten sich auf die Wirksamkeit eines Beschlusses der Betriebsvertretung verlassen können. Am ausführlichsten werden diese Dinge behandelt von Flatau in der neuen, 12. Auflage seines ausgezeichneten Kommentars zum Betriebsratsgesetz S. 23, wo auch zahlreiche Gerichtsurteile angeführt sind. Flatau legt den Hauptwert auf die Rechtsicherheit und will demgemäß das Nachprüfungsrecht der Gerichte stark beschränken. Offenbar geht auch die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 23. Oktober 1925 in ihren Regeln zu weit. Man wird am richtigsten jeden Fall nach den besonderen Umständen behandeln und dabei Vermunft und Billigkeit über Formvorschriften setzen. Jedenfalls darf das Reichsgerichtsurteil vom 18. Januar 1927 nicht zu der Ansicht führen, als ob es eine gerichtliche Nachprüfung des Betriebsratsbeschlusses auf seine Gültigkeit nicht gäbe.

Heinz Potthoff.

Die Arbeitslosenversicherung.

IX.

Der neue Organisationsentwurf.

Die Frage der Organisation der Arbeitslosenversicherung ist in der „Verbands-Zeitung“ eingehend besprochen worden. Bei den Beratungen des Versicherungsentwurfs im Reichswirtschaftsrat im Herbst 1926 legten die freien Gewerkschaften einen detaillierten Organisationsplan vor. Seine Grundtendenz war: Einheitliche straffe Zusammenfassung von Arbeitsnachweis und Versicherung. Die zentrale, bezirkliche und örtliche Verwaltung sollte Aufgabe eines in sich einheitlichen Selbstverwaltungskörpers sein, dessen Mitglieder sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzen. Dafür sollte der öffentliche Arbeitsnachweis von der Gemeindeverwaltung losgelöst werden. Aber die öffentlichen Körperschaften (beim örtlichen Arbeitsnachweis also die Gemeindeverwaltung) sollten neben Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleichberechtigt, d. h. mit einem Drittel der Sitze und Stimmen im Verwaltungskörper vertreten sein.

Der Antrag der freien Gewerkschaften wurde im Reichswirtschaftsrat mit 18 gegen 8 Stimmen abgelehnt, wie überhaupt im Reichswirtschaftsrat bezüglich der Organisation irgendein Mehrheitsbeschluß nicht zustande kam. Die Regierung brachte daher ihren ursprünglichen Organisationsentwurf mit geringen Veränderungen auch an den Reichstag. Aber bei den Verhandlungen im Sozialen Ausschuss stellte sich bald heraus, daß der Regierungsentwurf, der ein unmögliches Kompromiß im Kompetenzstreit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sein sollte, die Organisationsfrage nicht lösen werde und daß eine einheitliche Arbeitslosenversicherung nur möglich ist, wenn ihr wichtigstes Glied, der örtliche Arbeitsnachweis, unter Loslösung von der Gemeinde zu einem Organ der Versicherung selbst gemacht und einer einheitlichen Dienst- und Sachaufsicht der Zentralstelle unterstellt wird. Es war daher nur selbstverständlich, daß der Reichstagsausschuß unter Ablehnung des Regierungsentwurfs die Vorlage eines neuen Organisationsentwurfs von der Regierung verlangte. Der Ausschuss fügte seinem Verlangen zugleich Richtlinien bei, die der neue Entwurf berücksichtigen sollte: Schaffung einer Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Landesarbeitsämter sollten Teile dieser Reichsanstalt und die öffentlichen Arbeitsnachweise Zweigstellen der Landesämter werden.

Das Arbeitsministerium ist dem Wunsch des Ausschusses nachgegeben und hat einen neuen Organisationsentwurf vorgelegt.

Nach dem neuen Entwurf ist folgende Organisation vorgesehen: Träger der Arbeitslosenversicherung und der

Einft und jetzt — Kulturarbeit unseres Verbandes.

Einleitung eines Rürnberg-Fürth Brauereiarbeiters.

Was war an die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Brauereiarbeiter Bayerns Ende der neunziger Jahre zurückzudenken, so erinnert man sich auch der politischen Unzufriedenheit der Arbeiter. In Bayerns Landtag und den Landgemeinden herrschte die Bayerische Volkspartei und in Rürnberg die Freiwiliger. Die Arbeiterpartei hatte kein Wortrecht zu den gemeindlichen Angelegenheiten. Um wählen, um Vertreter in die gemeindlichen Ausschüsse entsenden zu können, mußte sich der Arbeiter erst das Heimatsrecht (Kölnpass 21 Mk.) und nachfolgend das Bürgerrecht (50 Mk.) kaufen. Veraltete Steuern von dem außerordentlich niedrigen Lohn anszahlungen, war nicht leicht und erforderte politische Ueberzeugung und Opferwilligkeit. Die Parteien der Reichstagen im Staats sowohl als auch in den Gemeinden war nahezu unerschwingbar. Die Bekämpfung der politischen Macht mußte sich für die Brauereiarbeiter erst in der letzten Ueberzeugung der Gewerkschaften bei der Sonntagarbeit, Sonntagruhe u. a. m. Da die Betriebsverbände noch politisch gemacht sein mußten und die Brauereiarbeiter und Arbeiter in den Landgemeinden und Gemeinden vielfach Angehörige der Gewerkschaft waren, wählten sie am ersten Tage nach der Annahme der Reichstagen des „reinen Reichs“ nur. Dieser Kollege lag entweder gleich, oder er wurde bei der Arbeit so geschwächt, daß er nicht mehr weiter kam.

Die Lohn- und Arbeits- sowie soziale Verhältnisse waren auch außerordentlich und entsprechend war auch die Behandlung. Die Brauereiarbeiter hatten immer einen Namen im Reich eingetrag. Und beim Lohn lag es „Auf nach in Gottesnamen, da kannst du nicht bleiben, du kannst nicht bleiben“ und es kam dann gar noch mehr. Das war das politische Streben des Verbandes war es ein in Reich 1900, das sogenannte Rürnberg-Fürth-

Abkommen zu treffen, wodurch das Schlafen im Geschäft aufgehoben wurde. Die Arbeitszeit wurde auf zehn Stunden festgesetzt bei 13wöchiger Präsenz, die Duzant wurde abgeschafft bzw. als überflüssig anerkannt, das Einhängen bei den Wirten an den Sonntagen sollte kein Zwang mehr sein, mindestens alle vier Wochen sollte ein freier Sonntag gewährt werden usw. Der Wochenlohn wurde ab 1. Januar 1899 auf 23 Mk. festgesetzt, wozu noch 1,50 Mk. als Entschädigung für Auswärtsfahren kam.

So weit damals Arbeiterauschüsse bestanden, funktionierten sie nicht oder sie waren in der Mehrzahl von Vorberberischen besetzt. Es kostete keine geringe Mühe, diese erst aus den Arbeiterauschüssen herauszubringen, und gleich große Mühe kostete es, sie durch passende Kollegen zu besetzen. Welche Fähigkeit erforderlich war, damit sich diese Kollegen bei den Betriebsleitungen durchsetzen konnten, davon wollen wir uns nicht weiter äußern. Es gab für die damaligen Arbeiterauschüßmitglieder keinerlei Entgelt wie jetzt durch das Betriebsratsgesetz, sie mußten allein für sich einsehen, lediglich moralisch gestützt von einer Handvoll Verbandskollegen. Erst später fanden sie in der immer mehr erstarkenden Organisation einen festen Rückhalt.

Eingangs wurde bereits erwähnt, daß von einer politischen Ueberwachung bei der Sonntagarbeit, Sonntagruhe usw. keine Rede war. Den Brauereiarbeitern war es nicht wohl, wenn an den Sonntagen die Fabrikmaschinen nicht bis 12 Uhr lief, nicht abgefüllt und alle möglichen Reinigungsarbeiten verrichtet wurden. So wurden in der Brauerei Leberer die Entlohnung nur an den Sonntagen gereinigt und der Brauereiarbeiter prüfte mit eigener Hand, ob sie auch sauber waren. In den Landbrauereien konnte man an den Sonntagmorgens die Fabrikarbeiter heranziehen sehen. Die erste Unterabteilung des neu-gegründeten Arbeiterauschusses der Leberer-Brauerei betraf die Abschaffung des Entlohnungsreinigung an Sonntagen.

Unter diesen Umständen konnte es als ein großer Erfolg des Verbandes bezeichnet werden, als am 27. Juni 1902 unter

herbortragender Mitarbeit des Genossen Dr. Adolf Braun nach jahrelangen Verhandlungen der erste Tarifvertrag unterschrieben wurde. Damals brachten es die Brauereiarbeiter fertig, ihr Prinzip „Teile und herrsche“ nochmals durchzusetzen und für die Brauer, die Wüttner, das Maschinen- und Kesselpersonal sowie die Bierführer je einen besonderen Vertrag abzuschließen, wobei der Lohn der Wüttner wöchentlich 1,50 Mk. — der 1898 gewährten Entschädigung für Auswärtsfahren — weniger betrug. Erst 1906 war es möglich diese vier Verträge zu einem gemeinsamen Vertrag zusammenzufassen und auch gleichzeitig die Flaschenarbeiter und Sandwerker in den Vertrag mit aufzunehmen.

Von 1906 ab war es möglich, in den Landbrauereien Fuß zu fassen, die Löhne zu regulieren, zu erhöhen und Verträge abzuschließen. Es bestanden in den einzelnen Orten 1906 bis 1908 je nach der Verbandszugehörigkeit der einzelnen Orte noch Wochenlöhne von 8 bis 6 Mk. mit Kost und von 10 bis 12 Mk. ohne Kost. Wenn es hoch ging wurden 16 bis 17 Mk. wöchentlich bezahlt. Niemand kümmerte sich vordem um die menschenunwürdige Arbeitszeit der Brauereiarbeiter, niemand um deren Bezahlung. Erst als sich die Kollegen in unserem Verbandsorganisierten, versuchte die Geilichkeit einzugreifen — aber nicht bei den Brauereien, sondern bei den Kollegen, welchen die Eingänglichkeit der Zugehörigkeit zu einem „sozialdemokratischen“ Verbands vorgehalten wurde.

Die Vorsitzenden der katholischen Arbeitervereine, welche sich vordem auch nicht um die wirtschaftliche Lage der Brauereiarbeiter kümmerten, drohten teilweise den Kollegen mit dem Ausschluss, wenn sie nicht aus dem „reinen Verbands“ austreten würden. Die Kollegen, die sehr wohl wußten, daß sich vordem niemand um sie kümmerte, die sahen, daß unser Verband christlich und mit Erfolg bemüht war, die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeitererschaft zu verbessern, ließen sich nicht mehr erweichen machen.

Ein Viertel der gesamten Mitgliedschaft in Rürnberg-Fürth nicht seit 25 und mehr Jahren in unserer Bewegung. Welche große, unschätzbare Kulturarbeit unser Verband leistete, das

Arbeitsvermittlung (einschließlich der Berufsberatung) ist eine selbständige Körperschaft öffentlichen Rechtes: die Reichsanstalt mit ihrer Untergliederung, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern. Organe sind: die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. Die Verwaltungsausschüsse bestehen aus den Vorsitzenden und gleich viel Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und je fünf Vertretern der obigen Gruppen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf Grund von Vorschlagslisten (mit ...nder Reihenfolge) der wirtschaftlichen Vereinigungen bestellt. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften werden auf Vorschlag der Gemeinden, resp. der obersten Landesbehörden, resp. des Reichsrates bestellt. Der Verwaltungsausschuss der Arbeitsämter muß einen Unterausschuß bilden. Dieser soll gemißmaßen an die Stelle des Vorstandes treten und ständig an der Geschäftsführung mitwirken. Eine gleiche Vorschrift ist für das Landesamt nicht vorgesehen. Es wird zweckmäßig sein, auch hier den Unterausschuß zwingend einzuführen. Es sei denn, daß überhaupt in den beiden Unterinstanzen gleichwie in der obersten ein eigentlicher Vorstand neben dem Verwaltungsausschuß gebildet wird.

Die Geschäftsführung erfolgt durch diese Organe, wobei die Landesämter den Weisungen des Vorstandes, die Arbeitsämter den Weisungen des Vorstandes und der Landesämter zu folgen haben. Die Einteilung der Bezirke der Landesämter und der Arbeitsämter kann der Vorstand der Reichsanstalt ändern, insbesondere nicht leistungsfähige Bezirke zusammenlegen und entsprechende Einrichtungen aufheben. Den Haushalt legt der Verwaltungsrat jährlich fest. Soweit hierbei Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter in Frage kommen, haben deren Verwaltungsausschüsse Vorschläge einzureichen. Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter haben die Haushaltspläne der Arbeitsämter vorzuprüfen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Reichsregierung.

Bezüglich des Personals soll folgendes gelten: Den Präsidenten der Reichsanstalt und seinen Stellvertreter ernannt der Reichspräsident nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Reichsrates. Die übrigen Mitglieder der Hauptstelle ernannt der Vorstand. Den Vorsitzenden des Landesamtes ernannt der Reichspräsident nach Benehmen mit dem Vorstand und den Landesbehörden und nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter ernannt der Vorstand der Reichsanstalt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des betreffenden Arbeitsamtes. Das Ernennungsrecht kann delegiert werden. Die Fachkräfte für die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung beim Arbeitsamt werden auf Grund von Vorschlagslisten des Verwaltungsausschusses gemäß den Bestimmungen des § 13 des Arbeitsnachweisgesetzes vom Vorsitzenden des Landesamtes bestellt. Die Vorschlagsliste muß also gegebenenfalls mindestens zwei Bewerber für jede offene Stelle enthalten. Der Vorsitzende des Landesamtes kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die mangelnde Eignung eines Vorgesetzten ergibt, weitere Vorschläge verlangen. Bei Ablehnung macht der Verwaltungsausschuß des Landesamtes diese Vorschläge. Die Bestellung dieser Arbeitskräfte bei den Landesämtern erfolgt in ähnlicher Weise, nur daß dann an die Stelle des Vorsitzenden des Landesamtes der Vorstand der Reichsanstalt tritt. Dieses Bestellungsrecht kann unter Beibehaltung des Verfahrens delegiert werden. Die übrigen Arbeitskräfte des Arbeitsamtes bestellt der Vorsitzende des Arbeitsamtes.

Der Präsident, seine Stellvertreter und die Vorsitzenden der Landesämter haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Den Vorsitzenden der Arbeitsämter, sowie weiteren Angestellten in besonders verantwortlicher Stelle kann die Reichsbeamteneigenschaft nach Anhörung des Verwaltungsrates verliehen werden. Die Dienstordnung bestimmt diese Stellen, der Haushaltsplan die Zahl dieser Stellen. Im übrigen werden die Geschäfte durch Angestellte auf Privatdienstvertrag wahrgenommen.

Eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienstordnung soll die Gehaltsbezüge und die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und

Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten regeln. Bezüglich der Weiterverwendung der bisher in den Leitern Beschäftigten sollen Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Dabei steht natürlich fest (und dieses mag besonders betont werden gegenüber Anfragen aus diesen Kreisen), daß die bisher dauernd beschäftigten und befähigten Kräfte übernommen und in ihren Rechten sichergestellt werden müssen.

Aus der Industrie.

Brauereiergebnisse.

Berlin. Die Eugehard-Brauerei in Berlin hat im Geschäftsjahr 1925/26 bei einem Kapital von 12 Millionen Mark einen Bruttoertrag von 30 780 000 Mk. aufzuweisen. Davon gehen für Löhne und Gehälter 5 140 000 Mk. ab, für Rohmaterialien und allgemeine Kosten 16 Millionen, für Steuern inklusive Reichsbiersteuer 6 125 000 Mk. Zu Abschreibungen (sozusagen stillen Reserven) werden etwa 1,4 Millionen Mark verwendet, so daß noch ein Nettoertrag von 1 799 000 Mk. gleich 15 Proz. übrigbleibt. Nach Zuwendungen an verschiedene Fonds und einem Vortrag auf neue Rechnung von nicht weniger als 387 000 Mk. erhalten die Aktionäre nur 10 Proz. Dividende. Immerhin ein gutes Ergebnis. Wie überall, wird auch hier der größte Teil des Gewinnes einbehalten, damit die Außenwelt nicht so recht sieht, wieviel verdient worden ist.

Die höchsten Gewinne in prozentualer Beziehung verzeichnet in Berlin wiederum die Berliner Kindl-Brauerei. Bei 5 Millionen Kapital ist ein Bruttoerlös von 13 600 000 Mk. aufzuweisen. Um den Gewinn nicht ins Uferlose wachsen zu lassen, werden 1,8 Millionen (21 Proz. des Kapitals) abgeschrieben; immerhin gelangen noch 20 Proz. zur Verteilung an die glücklichen Aktionäre. Das ist mit die höchste Dividende, die an der Berliner Börse bekannt ist. Es ist daher nichts Besonderes, wenn die Firma für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen 113 000 Mk. ausgibt.

Die Dstwerke haben bilanzmäßig (d. h. nach allen Reserven und Rückstellungen, die nicht näher ersichtlich sind) 3 125 000 Mk. verdient. Das in der Bilanz angeführte Effektenkonto in Höhe von 20,7 Millionen hat bei den ständig steigenden Kursen (die Gesellschaft besitzt hauptsächlich Schultzei- und Stahlbaum-Aktien) heute einen Wert, der mindestens 50 Proz. höher liegt, als er angegeben ist. Die Dividende von 12 Proz. ist für diese Gesellschaft nicht einmal sonderlich hoch.

Schultzei-Baehnhöfer haben im letzten Jahre ihr Kapital erhöht und dementsprechend eine höhere Summe zu verzinsen. Es ist ihnen nicht schwer gefallen, auf 36 Millionen Mark 15 Proz. Dividende auszuscheiden, denn sie haben weit über 29 Proz. verdient. Der Reinertrag ist im letzten Jahre von 4,2 auf 8,6 Millionen Mark gestiegen, die Zuwendungen für Arbeiterwohlfahrtszwecke aber nur von 540 000 Mk. auf 800 000 Mark. Die tatsächlichen Gewinne von Schultzei müssen viel höher liegen, als aus der Bilanz ersichtlich ist, sonst würde die Börse die Aktien nicht mit über 450 Proz. bewerten. Es ist dies der Rekordkurs aller Brauereien.

Die F. G. Farbenindustrie läßt Kirchwasser brennen.

Wie die „Deutsche Destillateur-Zeitung“ berichtet, geht die F. G. Farbenindustrie auch dazu über, alkoholische Getränke herzustellen. Der Verwalter eines Erholungsheims läßt in einer Pfälzer Brennerei Kirchwasser für Rechnung der F. G. Farbenindustrie brennen, um ihre Kantinen mit Kirchwasser zu versorgen. Die „Deutsche Destillateur-Zeitung“ bezeichnet eine solche Maßnahme der Weltfirma als ungehörig.

Aus dem Beruf.

Wegen Krankheit entlassen.

Am 26. Februar 1927 stellte die Firma Akt.-Malzfabrik Langensalza u. Herm. Wolff u. Söhne, Erfurt, Abt. Erfurt, dem daselbst beschäftigten zurzeit kranken Kollegen die Entlassung zu.

„Herrn Malzereiarbeiter Anton Maßcher, Erfurt, Abt. Erfurt.“

Da Sie seit Ihrem Wiedereintritt am 13. August 1926 bei uns bis heute mit mehrmaligen Unterbrechungen 77 Tage der Arbeit ferngeblieben sind, sehen wir uns nunmehr gezwungen, Sie hiermit zu entlassen, denn mit Ihrer Arbeitskraft können wir nichts mehr rechnen. Ihre Quittungskarte folgt anbei. ges.: Malzfabrik Langensalza u. Herm. Wolff u. Söhne, Herm. Wolff.

Der Betriebsrat erhob Einspruch gegen die Entlassung aus Gründen unbilliger Härte und erklärte darin gleichzeitig eine gegen die Person des Kollegen M. gerichtete Maßnahme. In der Klage vor dem Gewerbegericht Erfurt kommt man zur Abweisung der Klage mit der Begründung, daß die Entlassung wohl eine Härte bedeute, jedoch könne in dem Vorgehen der Firma keine unbillige Härte erblickt werden. Dieser Spruch ist sehr bequem und billig. Vielleicht kommt man in der Rechtsprechung jetzt sogar zur Abwandlung von Buchstaben; oder sollte eine solche wirklich schon bestehen?

Nun zur Frage des Vorgehens der Firma: Der zur Entlassung gekommene M. ist seit dem 15. Januar 1924 in der Firma beschäftigt. Erstmals in dieser Zeit mußte M. voriges Jahr wegen Mangel an Arbeit und Kampagneschluß drei Wochen aussetzen. Er wurde am 13. August 1926 also wieder eingestellt.

Wegen dreimaliger Erkrankung von insgesamt 77 Tagen fühlte sich die Firma nun veranlaßt, M. zu entlassen. Bei den mit dem Betriebsrat gepflogenen Verhandlungen wurde seitens der Betriebsleitung erklärt, daß man mit der Arbeit des M. zufrieden sei, auch sonst nichts gegen seine Person einzuwenden habe. Welche anzuerkennenden Gründe vom Standpunkt des Rechtes und der Moral bewogen eigentlich die Firma zu der Entlassung?

Durch die Krankheit erfuhr der Betrieb keinerlei Störung oder Unterbrechung. Für den Kollegen M. wurde keinerlei Ersatz eingestellt, im Gegenteil, man entließ in dieser Zeit weitere drei Beschäftigte mit der Begründung: Arbeitsmangel. Zudem sei noch erwähnt, daß bei Erkrankungen in größerer Zahl bisher keine Aushilfen eingestellt wurden, sondern die Mehrarbeit fiel den noch im Betrieb Anwesenden zu. Aus dieser Tatsache heraus ermahnt der Firma durch die Ersparnis erheblicher Lohnbeträge ein nicht unbedeutender Vorteil. Es wird weiter ganz außer acht gelassen, daß die Krankheitsziffer in der Malzindustrie eine besonders hohe ist, welche sich aus der Art der beruflichen Tätigkeit erklären läßt. Man muß ohne weiteres aufmerksam werden auf die Art und Weise einer derartig vorgenommenen Entlassung, weil man bisher bei böswilliger Selbstverschuldung irgendeiner Erkrankung, mit noch längerem Fernbleiben von der Arbeit verbunden, gar keine Erörterung anstellte. Hoß mit dem Kollegen M. mußte man anders verfahren. Aus welchen Gründen, das sich zu erklären, dürfte keinem organisierten Kollegen schwer fallen.

Im vergangenen Jahr erklärte dieselbe Firma anlässlich einer Entlassungsstreitfrage, vom Standpunkt der Betriebsleitung sowohl als auch von dem des Syndikus, nach sozialen Grundsätzen handeln zu müssen. Heute allerdings anders. Diese schönen Sachen sind von den Herren Unternehmern nicht mehr im Verston zu finden. Vielleicht stellt ihnen einmal ein Unterrikskurzus, der dann die Schwierigkeiten in der Auffassung wie in der Handhabung behebt.

Ganz besondere Befähigung bei der vollzogenen Entlassung haben die Angestellten Malzmeister S. Kurz als auch der Lagerist A. Brodte an den Tag gelegt. Sie verdienen dafür ganz besonders ausgezeichnet zu werden, was auch einmal in Erfüllung gehen wird, wenn für diese Herren die Tür von draußen zugemacht wird. Die Redensarten dieser Herren „Ich darf nicht krank sein“ usw. deuten nur zu deutlich ihre anstrengende Tätigkeit, der sie in der Firma ausgelehrt sind, welche ausnahmslos in schärfster Behandlung der Arbeiter besteht. Das ist vielleicht die einzige Leistung, welche sie als Person für den Betrieb notwendig macht. Vielleicht kommt mal wieder die Gelegenheit, wo die Arbeiterschaft mit gleichem Gelde bezahlen kann.

Allen Kollegen soll diese Handlungsweise zur Kenntnis dienen.

Ausarbeiter und Gewerkschaft.

Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse immer noch nicht als günstig bezeichnet werden können, müßten doch die Bestrebungen zu einer Besserung sich zweifellos dort konzentrieren, wo Hoffnung besteht, Erleichterungen zu finden. Die Bestrebungen, durch gemeinsames Vorgehen menschenwürdige Verhältnisse herbeizuführen, müßten eine Selbstverständlichkeit bilden. Nichtsdestoweniger kann das Gegenteil beobachtet werden. Besonders in den sogenannten unteren Klassen, in der Arbeiterschaft. Gibt es Gelegenheit zu beobachten, wie sich der Kleingewerbetreibende

beweist am besten eine Gegenüberstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse von einst und jetzt, welche mit vorstehenden Zeilen wenigstens in den größten Umfassen zu zeichnen versucht wurden. Fr. Kr.

Weibliche Schmuggler.

Sonderbare Frauenberufe im Lande der Prohibition.

In Amerika, dem Lande der sprichwörtlich gewordenen Höflichkeit gegenüber der Frau, macht sich seit Einführung der Prohibition in zunehmendem Maße ein Problem geltend, das trotz seines ersten Hintergrundes einer gewissen Komik nicht entbehrt. Da nämlich der einträgliche Beruf des Bootleggers, des Sändlers mit verbotenen Getränken, einer immer wachsenden Anzahl von Personen ihren Lebensunterhalt verschafft, — konnte doch kürzlich das „Wibblatt“ schreiben: „Es gibt gar nicht so viele Arbeitslose, die weihen schmuggeln“ — sind auch vielfach weibliche Hilfskräfte in dem neuen Gewerbe beschäftigt worden und haben hier umgesehnte Erfolge erzielt. Weber der unterforschende Prohibitionsbeamte noch der die Schmuggler verfolgende Polizist noch auch endlich der aburteilende Richter kann sich der herrschenden Gewohnheit vollendeter „Chivalry“, Ritterlichkeit, entziehen, wenn die des Alkoholgeschlechts verdächtige oder angeklagte Person weiblichen Geschlechts, am wenigstens aber, wenn sie noch dazu hübsch ist. So kann ein früherer leitender Prohibitions-Untersuchungsbeamter Major Walton A. Green, der längere Zeit unter General Andrews gearbeitet hat, in der bekannten Zeitschrift „Literary Digest“ allen Ernstes fragen, ob es Ritterlichkeit oder gar — schlechtes Gewissen wäre, wenn die amerikanische Richter — die Verurteilung einer beim Whisthandel erappten Dame einen weiten Weg zu machen pflegten. Und er fährt fort:

Eine wachsende Anzahl Frauen findet ihren Lebensunterhalt im Alkoholgeschlechts, und zwar nicht nur als Frauen oder Angestellte von männlichen Schmugglern, sondern als selbständige und selbstverantwortliche „Unternehmer“. Allerdings ist die Mehr-

zahl der im Getränkehandel beschäftigten Frauen für die kleineren Rollen angestellt. Sie holen Aufträge herein, führen Lieferungen mit Kraftwagen aus, spielen Aufpasser und „Schneidestecher“ und versehen alle die sonstigen kleinen Handlangerdienste, die eine gewisse Kunstfertigkeit und Gewandtheit erfordern.

In einer Stadt des Ostens befindet sich der Sitz eines größeren Alkoholkonzerns, der synthetischen Whisky nach anderen Städten verschickt. Dieses Unternehmen begann damit, seine acht bis zehn Automobile von weiblichen Führern fahren zu lassen. Das war vor zwei Jahren, als Damenfahrer noch allgemein nicht im Verdacht des Whisky-Schmuggels standen. Die Prohibitionsbeamten entschlossen sich endlich sie zu verhaften und die Getränke zu beschlagnahmen — ungeachtet des Geschlechts der Chauffeure. Darauf setzte der Konzern wieder männliche Führer an das Steuer der Kraftwagen, verpflichtete jedoch eine oder zwei Damen, die, im Fonds des Wagens sitzend, die Ladung „reiten“ mußten. Zu Fällen von Verfolgung öffnete der Führer den Gashebel bis zum äußersten, und die „reitenden“ Damen dienten als Schutz vor etwaigen Pistolenhieben der Verfolger. Jetzt ist es üblich, beim mit Kraftwagen betriebenen Handel mit Schmuggelalkohol zwei oder mehrere Wagen gleichzeitig fahren zu lassen. Die vordersten befördern die Getränke, der letzte, zur Bedeckung hinterher fahrende Wagen blockiert die Straße im Falle der Verfolgung. Frauen sind bei dieser letzteren Beschäftigung sehr brauchbar, insbesondere als Führer des Bedeckungswagens. Sie können so eine Atmospäre hilfsloser Rücksicht und Anwesenheit um sich verbreiten, daß es ganz unmöglich ist, ihnen irgendeine Verbindung mit dem inzwischen längst den Klauen entschwindenden Schmugglerauto nachzuweisen.

Der weibliche Kraftfahrer, insbesondere der einzeln fahrende, hat es viel leichter als der männliche Schmuggler. Nicht nur, daß eine Frau leichter und auf längere Zeit der Entdeckung entgehen kann, sondern sie kann sich auch im Falle der Verhaftung, wenn sie über ein hübsches Gesicht und ein gewinnendes Lächeln verfügt, viel leichter loschmeißen oder loskaufen. Ist es doch den meisten Beamten unympathisch, Frauen verhaften zu müssen, und fast alle scheuen sich, weibliche Whiskyfahrer zu arrestieren;

ja selbst Polizisten der Motorradtruppe, die im Ruße stehen, kein Auto mit Whisky passieren zu lassen, ohne mindestens eine Rechnung über 150 Dollar oder, wenn es geht, eine Kiste Whisky zu präsentieren, auch solche Parasiten des Schmuggelgewerbes sind mit einem Lächeln und einer einzigen Flasche als Schweigegeld zufrieden, wenn ihnen beides von einer schönen Frau kredenzt wird.

Das „Run running“ und „bootlegging“, also das Beschaffen, Befördern und Verkaufen der verbotenen Getränke, ist für moderne junge Mädchen durchaus ein Weg, sich selbständig und unabhängig zu machen. Zwei Schwestern, Studentinnen ihres Zeichens, wandten sich dem Schleißhandel zu, um die Gutrechnungen bezahlen zu können. Sie fuhren einen großen Tourenwagen kreuz und quer von der Küste durch mehrere Staaten hindurch. Sie tranken Brüderschaft mit Schmugglern und Whisky-Schiffen, sie entwickelten im wahrsten Sinne eine bestechende Lebenswürdigkeit gegenüber den Stadtsoldaten und Landjägern und „arbeiteten“ in dieser Branche länger als ein Jahr, um Geld zu verdienen und ihre Schulden abzugeben, die sie in Gutgeschäften usw. gemacht hatten. Eine kleine Stadt in Kalifornien hatte allein im vergangenen Jahre 60 weibliche Schmugglerverhaftungen gegen 6 und 10 in den beiden vorhergehenden Jahren, und die Hauptstadt Washington, D. C., hat im Verhältnis zur Einwohnerzahl mehr „Damenfahrer“ dieser Art als jede andere Stadt.

Dieser neue Frauenberuf ist eine der sonderbarsten Blüten, die die Prohibition getrieben hat. Es gibt auch weibliche „Speakeasy“-Besitzer, und dieser Beruf ist weder selten noch so romantisch wie der des Schmugglers. Nach den „Führerprinzipen“ nennt man diese Damen „Schiffahrtswestern“, und sie sind den Männern in diesem Gewerbe schon dadurch überlegen, daß sie den Betrieb meist in ihrem eigenen Hause eröffnen und immer behaupten können, sie hätten nur Gäste bewirtet; so ist ihr Haus wirklich ihre Zeitung. Aber an Sensationserleben und Romantik reicht dieser Beruf bei weitem nicht an das heran, was der des eigentlichen Schmuggels der modernen, unternehmenden Frau bieten kann.

schützt durch die Innungen, in welchen sich seine Interessenver- tretung verkörpert, wird in der Arbeiterschaft das Gegenteil, die Interesslosigkeit in den Vordergrund gestellt. Jeder Tag bringt neue Daten des Zustehens weiterer Verarmung der eigenen Klasse. Anstatt sich zu erheben, um gegen weitere Verelendung zu kämpfen, verfällt man in noch größere Lethargie und unterstützt somit die Bestrebungen der Arbeitgeber auf Niederhaltung der breiten Massen. Aber nicht genug hiermit, schimpft man noch redlich auf die Gewerkschaften und deren Führer, bezeichnet die Beiträge als hinausgeworfenes Geld, mit dem Hinweis: Es hätte doch keinen Zweck einer Organisation anzugehören.

Können derartige Gesinnlichkeiten in unserer heutigen Zeit bei fast allen Organisationen beobachtet werden, so verdient aber die Arbeiterschaft der Brauerei Ganss, Groß-Ilmstadt, besonders hervorgehoben zu werden.

Vor langer Zeit hatte sich unser Verband zur Aufgabe gemacht, die betreffenden Arbeiter der Organisation zuzuführen, um auch für sie Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den Verhältnissen entsprechen. Es gelang nach harter Mühe, sie von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation zu überzeugen und man konnte mit dem Erfolg zufrieden sein. Ueber die weitere Aussicht, auch den Samen der gewerkschaftlichen Organisation nach dem Obenwald getragen zu haben, um gute Früchte reifen zu sehen, waren später die Enttäuschungen um so bitterer. Kann die Zusammenarbeit in den ersten Jahren nach Regelung der Verhältnisse als zufriedenstellend bezeichnet werden, hauptsächlich in der Nachkriegszeit, die uns die Inflationzeit gebracht hat, wo den Organisationen die schweren Sorgen auferlegt waren, die Arbeiter vor der größten Not zu bewahren, wo die Organisation gut genug war, um die damals ungeheure Arbeit zu erledigen, so trat schon kurze Zeit nach der Inflation das Unbegreifliche ein: die Betreffenden lehrten der Organisation den Rücken. Jeder Hinweis auf das schändliche Verhalten der Organisation gegenüber blieb erfolglos. Es wurde von den Nachfolgern erklärt: Die Organisation hat für uns keinen Zweck, wir tragen unser Geld doch. Wiederholte Versuche der letzten Zeit brachten das selbe Resultat. Wiederum wurde erklärt: Es hat keinen Zweck. In einer Zeit der rückwärtigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie in einer Zeit der größten Not, erkannte man den Wert der Organisation. Jetzt hat man das vergessen.

Was noch verdient hervorgehoben zu werden, ist die Raibität dieser Arbeiter, die dem Vertreter der Organisation gegenüber erklären: Wir tragen unsere Lohnverbesserung auch ohne Organisation. Die Enttäuschung bleibt bei solchen Herrschaften nie aus.

Berichte.

Jubiläumfeier der Zahlstelle Zwidau. Die Zahlstelle Zwidau feierte am 2. April ihr 21. Stiftungsfest, verbunden mit einer Ehrung der Kollegen, die dem Verband 25 Jahre angehören. In dieser Feier wirkten mit: der Landrat Zwidau-Marienthal sowie die Dr.vereinigung Planitz. Die Fehrede hatte unser Kollege, der Bezirksleiter Richard Meier übernommen. Kollege Meier wies einleitend darauf hin, daß die Zahlstelle Zwidau, von der die Bewegung der Brauereiarbeiter für ganz Ost- und Westpreußen ausgegangen ist, bereits zu dem vorjährigen 20. Stiftungsfest eine Ehrung von 17 Kollegen vorgenommen konnte und daß sich unter diesen 17 Kollegen ein Doppelpublikum befand, der 25 Jahre ununterbrochen Betriebsleiter ist, eine Erscheinung, die den jüngeren Kollegen zur Nachahmung dringend zu empfehlen sei. In diesem Jahre seien es nur vier Kollegen, die dem Verband 25 Jahre angehören, ein fünfter, der Kollege Albin Richter, habe diesen seltenen Tag leider nicht mehr erlebt. Kollege Meier nahm Veranlassung, den Jubilaren für ihre dem Verband erwiesene Treue den Dank auszusprechen und sie auf das herzlichste zu beglückwünschen, in der Hoffnung, daß sie noch recht lange ihren Familien und dem Verband erhalten bleiben möchten.

Sehr eindrucksvoll war ein Rückblick auf die Zeit der unergänzlichen Arbeitszeit, der regelmäßigen Sonntagsarbeit und der beständig mangelnden Entlohnung im Brauereiwesen, wies Kollege Meier auf die Bedeutung der Tarifverträge hin, die es ermöglichen, daß mit den oft geradezu verunsichernden Verhältnissen entsprechend auch den Kollegen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden sei. Der Zwidauer Bezirk, der jederzeit eine einheitliche und geschlossene Organisation aufzuweisen hatte, gehörte mit zu den ersten Bezirken, die einen Tarif abschließen konnten und es wird immer so sein: die Stärke und Geschlossenheit der Arbeiterschaft wird die Grundlage sein, auf der die Arbeiter den Kampf um ihre Existenz erfolgreich führen können. Jetzt gelte es den Blick vorwärts zu richten; zu denken an die bevorstehenden großen Kämpfe und zu arbeiten für den Zusammenbruch der Lebensmittel- und Getreidearbeiter zu einem großen einheitlichen Verband, um die Kraft zu entfalten, die notwendig ist, um alle Schritte des Unternehmertums zu vereiteln.

Kollege Franz dachte im Namen der Jubilare der Zahlstelle für die erwiesene Ehrung und dem Kollegen Meier für seine treffenden Worte.

Noch lange waren die Kollegen beisammen und jeder hatte den Eindruck, einen recht harmonischen Abend verleben zu haben.

Rundschau.

Der Post i.

Der Vorsitzende des Verbandes der Kupferschmiede, Max Post, ist am 12. März nach kurzer Krankheit gestorben. Der Posthabe, der nur ein Alter von 2 Jahren erreicht hat, ist schon frühzeitig seiner Organisationsbegeisterung. Im Jahre 1907 wurde er zum ersten Vorsitzenden der Berliner Betriebsvereinigungen eines Verbandes gewählt. Bald darauf erfolgte seine Ernennung in den Verband der Kupferschmiede. Er hat sich um seine Organisation und die Gewerkschaftsbewegung große Verdienste erworben die ihm nachgerühmt werden.

Seine Suppet als Gewerkschaftsjubiläum.

Am 16. März war Kollege Anton Suppet 2. Jahre 25. Jubiläum des gewerkschaftlichen Verbandes, der aus der am 2. Februar 1895 gegründeten Gewerkschaft der Brauer, Fassbinder und deren Hilfsarbeiter hervorging. Im Jahre 1899 wurde Suppet das Ehrenamt in den Verband der Gewerkschaft, ein Jahr später zum Vorsitzenden und am 16. März, 1927 zum Ehrenmitglied ernannt.

wählt. Die Gewerkschaft zählte damals 261 Mitglieder, davon waren 166 Binder, 88 Brauer und 7 Hilfsarbeiter. Das Vermögen der Gewerkschaft betrug etwas über 500 Kronen. Außer der Gewerkschaft bestanden noch örtliche Organisationen, namentlich in Graz, Kaltenhausen, deren Schwestern feinerzeit öfter in der „Deutschen Brauer-Zeitung“ geschildert wurden, ferner in Pilsen, Brünn, Prag usw. Neben dem Kampf gegen die Unternehmern und der von diesen in Wien hochgepöbelten gelben Organisation der Brauer, der unter Suppets Direktion mit Erfolg geführt wurde, war es das nächste Ziel, die örtlichen Organisationen in der Gewerkschaft zusammenzubringen. Am 23. April 1905 erfolgte dann die Umbenennung der Gewerkschaft in den „Verband der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe, und die Herausgabe des „Verbandsblattes“ am 1. Juli 1895, von Suppet redigiert. Mit circa 800 Mitgliedern trat der Verband ins Leben, Ende 1908 waren es 12.342. Große Kämpfe im Verhältnis zur Stärke der Organisation hatte der Verband in den Jahren durchgemacht, und die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Berufsarbeiter erheblich gebessert, nicht zum wenigsten durch die taktische Geschicklichkeit des Kollegen Suppet, wie wir das von Deutschland aus sehr gut verfolgen konnten. Bei dem Zusammenbruch der Organisationen der Lebens- und Genussmittelbranchen im Jahre 1919/20 wurde Suppet wieder zum Obmann der gesamten Organisation gewählt, welches Amt er auch jetzt noch mit der üblichen Umsicht vertritt. Dem Jubilare, der auch sonst an der Allgemeinen Arbeiterbewegung hervorragend beteiligt ist, auch unsere besten Wünsche.

Jubiläum der „Vötker-Zeitung“.

Die „Deutsche Vötker-Zeitung“ feierte am 1. April ihren 40. Geburtstag. Im Anschluß an eine 1885 tagende Generalversammlung der Zentral-Kranken- und Sterbefälle deutscher Vötker erfolgte die Neugründung der durch das Sozialistengesetz zerfallenen Organisation. Zunächst war „Der Gewerkschafter“ Verbandsorgan für mehrere Verbände, so auch für die Vötker. Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten konnte dann am 1. April 1887 die erste Nummer der „Deutschen Vötker, Kasser- und Schafflerzeitung“ erscheinen, und zwar in einer Auflage von 1800. Die Zeitung wurde in München gedruckt. Der Hauptverleger war in Bremen, und der Redakteur, Kollege Holtmann, der bis zu seinem Tode, 1. Dezember 1917, die Zeitung redigierte, zunächst in Berlin. Seit 15. Mai 1919 ist Kollege Helfenberger Redakteur. Die Jubiläums-Nummer behandelt die Geschichte der Zeitung verbunden mit der Entwicklung der Organisation, und bringt zugleich eine Liste der Jubilare, die 25 bis 42 Jahre der Organisation angehören. Es ist eine im Verhältnis zur Größe der Organisation stattliche Zahl von rund 1300, auf welche Tatsache die Organisation der Schwager stolz sein kann. Unseren Glückwunsch beiden Teilen.

Schriftenanzeigen.

Die Wohnungsfrage und die Bedeutung der sozialen Baubetriebe von Karl Hermann (Minister a. D.), Bezirksleiter des Verbandes sozialer Baubetriebe. Herausgegeben vom Verband sozialer Baubetriebe G. m. b. H., Berlin 1927. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 11, Tafelz. 6. Preis 30 Pf.

Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden von Sigrid Hansson. Internationale Gewerkschaftsbibliothek Band 6, G. B. 1927. Verlag Internationaler Gewerkschaftsbund Amsterdam, Auslieferung für Deutschland: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 11, Tafelz. 6. Preis 75 Pf.

1919/1920 im Weiler- und Wälderwinkel. Aufzeichnungen und Erinnerungen des Staatsministers a. D. Carl Seegering, ehemaligen Reichs- und Staatskommissars im Bereich des VII. Armeekorps. 233 Seiten. Buchhandlung Volkswacht Bielefeld, Arnst. 6.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Ganja 434.

16. Beitragswoche vom 10. bis 16. April

Eingänge der Hauptkasse.

- von 1. bis 9. April.
- Postkonten der Hauptkasse: Berlin 129 73, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)
- Chemnitz 1400, Bützberg 1800, Berlin 5, und 38.10 und 29.65, Café 1, Dortmund 173.80, Müllroie 83.45, Göttingen 20, Göttingen 24.80, Dortmund 17.40, München 27.80, Rannheim 19, und 112, Berlin 27.92 und 160, Andernach 20.60, Coburg 30, Fürstenaue 48.70, Salungen 200, Schöneberg 30, Nürnberg 3, Leipzig 36.50, Könnern 276.55, Rannheim 239.10, Breslau 1690.45, Berlin 56.66, Alsbach 23.32, Alsbach 703.39, Asten 475.45, Bamberg 300, Poyentz 319.72, Brigg 185.95, Köln 1600, Pöfrow 99.15, Gollwitz 25.15, Plauen 61.45, Görlitz 650, Grimma 500, Gollwitz 8.50, Langensalza 431.71, Löwenberg 99.20, Rannheim 1600, Rannheim 95.79, Rannheim 70.55, Rostock 201.17, Rannheim 21, Regensburg 665.48, Rostock 159.25, Gollwitz 266.00, Schöneberg 20, Striegau 149.83, Ziegen 225.50, Metzger 100, Unterweißbach 80.34, Waldenburg 291, Bergzaberg 130.12, Zwickau 60.50, Dresden 4000, Hamburg 27.40, München 4000, Köfing 150, Albstadt 77.90, Berlin 105.90, Gollwitz 82.26, Berlin 1013.86 und 10.21, Högels- von 8.2, Bad Riga 134.5, Bernburg 90, Dresden 900, Gera 354.42, Gollwitz 206, Grimma 27.32, Köln 1000, Kitz 475.65, Rannheim 2.7, Regensburg 460, Schleswig 30.40, Schöneberg 150.38, Schöneberg 38.10, Bartenburg 21.90, Bitterberg 280.20, Gollwitz 129.65, Gollwitz 19, Rannheim 360, Berlin 56.92 und 111.62 und 60.23 und 56.66 und 416.46, Brandenburg 189.90, Chemnitz 17.73, Dortmund 1000, Dresden 270.80, Gollwitz 41.21, Elbing 132.10, Elshorn 1705.78, Frankfurt 53, Gollwitz 151.90, Hildesheim 245.77, Pirnaischen 236.21, Rannheim 57.67, Reimar 9.99, Wolfach 148, Bremen 8.90, Regensburg 19.20, Kiel 7.40, Rannheim 21.60, Berlin 15, Rannheim 15.34.31, Siegen 61.65, Magdeburg 2600.38 und 2, Rannheim 15, Rannheim 455.40, Chemnitz 102, Rannheim 40, Rannheim 69.68, Gollwitz 133.65, Köln 1000, Rannheim 22.5, Rannheim 129.43, Rannheim 88, Brigg 14, Gollwitz 102.3, Chemnitz 137.95, Chemnitz 3, Gollwitz 3.90, Rannheim 2.70.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Bezirk i. A. Koh: Otto Rupp, Oberstraße 37/2. Bezirk i. C. Koh: Jos. Winkler, Fremdenstraße 7.

Zeilmühle. Schreiben für den Vorstehenden vorläufig zu senden an Friedrich Zeilmühlens, Federstraße 72, Gomburg (Wslz). Vorst.: Heinrich Kraus, Bruchhof (Wslz), Kaiserstr. 38.

Nachruf.

Im Monat März 1927 starben unsere Kollegen: Ferdinand Verian, Invalide. August Brand, Arbeiter, Rindl-Brauerei, Abt. III. Karl Scholz, Arbeiter, Beizemühle, Salomon. Wilhelm Bräuer, Bäcker, Schültheiß-Mälzerei, Rannow. Maria Bräuer, Heilmadefrau, Schültheiß, Abt. II. Ernst Wolff, Arbeiter.

Ehre ihrem Andenken!

Ortsverein Berlin.

Nachruf.

Am 2. April verschied nach langem Leiden unser Kollege, der Kaiser Jean Steinfle in 41. Lebensjahre, beschäftigt in der Brauerei Hansen-Bottkowsky. Ein dauerndes Andenken bewahrt ihm Zahlstelle Gollitz.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden ist unser Verbandsmitglied Matthias Obermeier im Alter von 54 Jahren verschieden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Rosenheim.

Nachruf.

Im Februar 1927 verstarb unser Kollege, der Bierfahrer Friedrich Lehmann im Alter von 55 Jahren. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Ortsverein Fürstenaue Bree.

Dem Kollegen Fritz Rüppert nebst seiner lieben Frau zur Vermählung und dem Kollegen Carl Franz zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Rindl-Brauerei, Düsseldorf. Unserm Kollegen, Heinz Schmitt nebst seiner lieben Frau Sophie zur Vermählung am 16. April die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Heidelberg.

Unserm Kollegen Hermann Radermund und seiner lieben Frau zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Gollitz.

Unserm Kollegen Karl Vorn zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Hünnermann, Sahn. Die Ortsverwaltung Koblenz.

Unserm Kollegen Anton Christ, Ernst Hildebrandt, Peter Hlat und Jakob Haas zu ihrem 25-jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die drei organisierten Kollegen D. Königsbräuer Brauerei A.-G. Koblenz.

Die Ortsverwaltung Koblenz. Unsern lieben Kollegen Paul Wolf, Brauereiführer, Franz Schme, Brauer, und Franz Wettenge, Stellmacher, zu ihrem 25-jährigen Arbeitsjubiläum, die herzlichsten Glückwünsche.

Die Gesamtbelegschaft der Schloßbrauerei Chemnitz. Unserm Kollegen Aug. Nowed und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Wartenberg. Unserm Kollegen Oswald Frenzel nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.

Ortsverein Altenburg. Unserm Kollegen Johann Schenck nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Löwenbräu Hof i. B.

Unserm Kollegen Christian Welfsch und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Wabaria- und Aktien-Brauerei, Abt. Altona.

Unsern lieben Kollegen Wilhelm Sordle zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum in der Seibeldorger Aktienbrauerei die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Heidelberg.

Unserm Kollegen Ludwig Weggler und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der beiden Malzfabriken Hochheim a. N.

Unserm Kollegen Wlth. Müller und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Lindau a. Bodensee.

Ehrenerklärung!

Die Beleidigung, die ich gegen den Betriebsrat der Elchiner Bergschloß-Brauerei ausgesprochen habe, nehme ich hiermit zurück. Erkläre, daß jeglicher feindlich-nachgesagter erhalten hat.

Herm. Wolter, Bergschloß-Brauerei.

Achtung! Welche Firma bietet Ihnen solche günstige Kaufgelegenheit?

Hage-Brauerholzstiefel 2 schneller schneiteste Modell

1 Paar nur 6,75 Mark, bei 2 Paar Abnahme Frantolieferung. Wilhelm Hagedorn, Coburg Spezialholzschuhfabrik. Begr. 1903

Brauerhosen

aus Dreibratt- und Zweibratt-Leber. Fordern Sie Muster ein. Muster gratis und franco.

Herbert Fritsche, Niederoderwitz i. Sa.

Brauerschuhe

aus Sterninleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,- Mk. Ver. d. Nachnahme Sockentruher billigst.

Feinreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Achtung!

Liefere von jetzt ab den starken 2 - Schnallen - Brauer - schuh für 7,50 Mk., sowie Galoschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in altbekannter und reeller Ware. Preisliste gratis. JOHANN DORN, Kiel, Mühlentier 12.

6,50 Mk. per Nachnahme braun od. schwarz **Nappaledermüge** Bedingungenloses Rückgaberecht Katalog für Mägen, Lederbekleidung und Lederhandschuhe gratis. G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

Billige böhmisches Bettfedern 1 Kilo graue gereinigte G.-W. 3,-; halbweiße G.-W. 4,-; weiße G.-W. 5,-; bessere G.-W. 6,-; damenweiße G.-W. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-W. 12,- bis 14,-; weiße ungefüllte Kupffedern G.-W. 7,-; 9,50, 11,-. Versand franco, vollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. **Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.**

„Wasserteufel“ die anerkannt besten Brauerische sowie Sockenmacher, Fettschäuer und Hohlsohlen, Schaffstiefel in allen Größenhöhen liefert stets zu billigsten Preisen. **Josef Urban, Cham in Bayern** Verlangen Sie kostenlos Preisliste.

GEWERKSCHAFTER, RAUCHT GEG-ZIGARETTEN, die Qualitätserzeugnisse genossenschaftlicher Produktion. **Man kauft sie nur im KONSUM VEREIN**